

Satzung des Arbeitskreises der Karlsruher Schülervertretenden

vom 18. Juli 2013 zuletzt geändert am 20.11.2017 (letzter Änderungsvorschlag vom 19.01.2023)

Präambel

Der Arbeitskreis der Karlsruher Schülervertretenden (AKS) versteht sich gemäß § 69 Abs. 4 Schulgesetz als ein freiwilliger Zusammenschluss der Karlsruher Schülermitverantwortungs-Arbeit (SMV-Arbeit) aller Karlsruher Schüler und Schülerinnen, nicht nur deren gewählten Vertretenden wie Klassen- oder Schülersprechenden. Ziel ist es, langfristig mehr Kooperation zwischen den Karlsruher Schülervertretungen zu erreichen. Dies kann sich in unterschiedlichster Form niederschlagen: Austausch von Projektideen, sowie Organisationsstrukturen und Problemlösungen bis hin zu gemeinsam veranstalteten Projekten oder Aktionen. Dabei stützt sich der AKS zum einen auf seine eigenen Ressourcen und Möglichkeiten – die der Karlsruher SMVen – zum anderen aber auch auf den Austausch mit anderen Gremien, darunter auch politischen, die die Arbeit der Schülervertretung betreffen. Der AKS strebt mit seiner Arbeit also ein engeres Verhältnis zwischen den Karlsruher Schülern und Schülerinnen, sowie ihren politischen Vertretenden an. Er möchte den bildungspolitischen Auftrag der SMV-Arbeit in einem neuen größeren Rahmen für die Karlsruher Schüler und Schülerinnen wahrnehmen.

§1 Aufgaben und Inhalte

1. 21, Abs. 1 Landesverfassung: *„Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.“* Gemäß diesem Grundsatz möchte der AKS seine Arbeit unterschiedlichen Bereichen widmen.
2. Grundlage sämtlicher Arbeit des AKS muss es sein, alle Karlsruher Schulen nicht nur formal, sondern auch real zu vertreten. Daher muss besonderes Augenmerk darauf liegen, keine Schulart auszugrenzen oder in irgendeiner Art zu benachteiligen. Es gilt, die Einbindung aller Schularten in den AKS proaktiv zu fördern.
3. Ziel des AKS ist es, die Karlsruher Schüler und Schülerinnen enger miteinander zu vernetzen und Raum zum Erfahrungsaustausch zu bieten. Dies erfolgt über die Organisation sozialer Events und durch die Bildung von Arbeitskreisen (AKs).

4. Der AKS sieht sich in der Verantwortung, dem bildungspolitischen Auftrag in Bezug auf die SMV-Arbeit durch Information der Schüler und Schülerinnen, aber vor allem auch durch Einbringen deren Meinungen im politischen Willensbildungsprozess gerecht zu werden.
5. Der AKS bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung, der er unter anderem durch bestimmte Projekte und Aktionen nachkommen will.

§2 Mitglieder

6. Der AKS ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der gerne jederzeit Schüler und Schülerinnen von Schulen aus dem Stadtkreis Karlsruhe aufnimmt. Die Schulart spielt dabei keine Rolle.
7. Mitgliedsberechtigt ist jeder Schüler und jede Schülerin einer Schule jeglicher Schulart aus Karlsruhe und Umgebung, sowie jede interessierte Person, die einen Bezug zu einer solchen Schule hat, beispielsweise ein ehemaliger Schüler oder eine ehemalige Schülerin.
8. Es wird angestrebt, dass durch die Mitglieder des AKS möglichst alle Schulen aus Karlsruhe und Umgebung vertreten sind, um so dem Auftrag der Vertretung aller Karlsruher Schüler und Schülerinnen gerecht werden zu können.
9. Zur Wahrung der Kontinuität der Arbeit des AKS bemühen sich alle Mitglieder, einen Vertretenden ihrer Schule zu den Sitzungen zu entsenden und ihre SMVen über die Ergebnisse zu informieren.

§3 AKS-Sitzungen

10. Der AKS trifft sich während des Schuljahres etwa einmal im Monat.
11. Zu den Sitzungen lädt das Vorstandsteam mindestens eine Woche vorher ein.
12. In einer AKS-Sitzung sind alle Anwesenden redeberechtigt. Stimmberechtigt sind maximal zwei Schüler und Schülerinnen von einer Mitgliederschule.
13. Der AKS ist beschlussfähig, wenn folgende Bedingungen gelten:
 - a) Die Teilnehmendenzahl beträgt zehn Schüler und Schülerinnen oder höher;
 - b) Vier Schüler und Schülerinnen sind anwesend. In einem solchen Fall, unter Beachtung von c), enthält sich der AKS Vorstand.
 - c) Bei einer Teilnehmendenzahl von vier bis zehn Schülern und Schülerinnen besteht die Möglichkeit, dass eine anwesende Person Bedenken begründet kundtut, dass das Gremium nicht repräsentativ abstimmen kann. Darüber wird anschließend nach dem Mehrheitsprinzip mit allen Anwesenden abgestimmt.
14. Der AKS ist gemäß Absatz 13. beschlussfähig und entscheidet Abstimmungen und Wahlen mit einer 2/3- Mehrheit, sofern nicht anders definiert.

15. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird geheim abgestimmt. Ansonsten wird per Handzeichen abgestimmt.
16. Die AKS-Sitzung wird vom Vorstandsteam geleitet.
17. Zu besonders wichtigen AKS-Sitzungen oder auf Wunsch des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe (stja) kann ein Vertreter des stja den Sitzungen des AKS beiwohnen.

§4 Informationsfluss und Öffentlichkeitsarbeit

18. Alle Mitglieder werden in einen Mailverteiler aufgenommen. Ebenfalls im Verteiler ist ein Vertreter des stja. Der Verteiler wird vom Vorstandsteam verwaltet.
19. Für die Öffentlichkeitsarbeit unterhält der AKS eine Internet- und Facebook-Seite. Diese wird vom Vorstandsteam verwaltet. Inhalte werden ebenfalls vom Vorstandsteam produziert. Diese Seiten sollen in den Schulen der AKS-Mitglieder publik gemacht werden.
20. Die Mitglieder des AKS sind dazu angehalten, die Arbeit des AKS und der AKs in den Schulen publik zu machen.

§5 Vorstandsteam

21. Das Vorstandsteam besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die ihre Aufgaben untereinander aufteilen.
22. Das Vorstandsteam für das folgende Schuljahr wird in der letzten Sitzung im Schuljahr gewählt. Jeder und jede Stimmberechtigte bekommt vier Stimmen, welche nicht auf einen Kandidaten vereint werden können. Die Kandidierenden sind stimmberechtigt.
23. Das Vorstandsteam lädt zu allen Sitzungen ein und leitet diese.
24. Das Vorstandsteam bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollanten oder eine Protokollantin. Das angefertigte Protokoll wird veröffentlicht.
25. Das Vorstandsteam hält Kontakt zu Organisationen des Stadtjugendausschusses.
26. Das Vorstandsteam verwaltet einen E-Mail Account und die AKS-Homepage.

§6 AKS-Vertreter in anderen Gremien

27. Der AKS ist beratendes Mitglied in der Vollversammlung des stja. Ein Vertreter oder eine Vertretende des AKS wird jährlich nach den Bestimmungen in „§7 Wahlen“ gewählt.

28. Der AKS schlägt zwei Vertretende für den Schulbeirat der Stadt Karlsruhe vor, nämlich eine vertretende Person für die beruflichen Schulen und eine vertretende Person für die allgemeinbildenden Schulen. Beide werden nach den Grundsätzen in „§7 Wahlen“ gewählt, allerdings nicht regelmäßig, sondern immer nur im Falle einer Vakanz, sowie mit der Maßgabe, dass alle Kandidierenden aus dem zu vertretenden Schultyp stammen und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Karlsruhe haben. Die Amtszeit der AKS Vertretenden im Schulbeirat der Stadt Karlsruhe endet spätestens beim Verlassen der Schule.

§7 Wahlen

29. Die Grundsätze der ordentlichen, demokratischen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb des AKS. Diese sind gleich, allgemein, frei und unmittelbar. Auf Anfrage werden die Wahlen geheim durchgeführt.
30. Alle AKS Vorstandswahlen sollen nach §5 Abs. 2 dieser Satzung in der letzten Sitzung des Schuljahres abgehalten werden.
31. Wählbar zum AKS Vorstand ist jedes AKS-Mitglied. Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Vorstands müssen zum Zeitpunkt des Beginns des nächsten Schuljahres Schüler oder Schülerin an einer AKS-Mitgliederschule sein.
32. Als AKS Vorstand gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
33. Die Amtszeit der Vorstände dauert bis zur nächsten Wahl im folgenden Schuljahr an, mit der Ausnahme vom Schulbeirat, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt
34. Beim Rücktritt eines Vorstandes oder Vertretenden im Schulbeirat wird das nun freigewordene Amt in der nächsten Sitzung durch eine Wahl neu besetzt.
35. Falls das gesamte AKS Vorstandsteam bei den Wahlvorbereitungen und bei den Wahlen verhindert ist, müssen sie rechtzeitig eine stellvertretende Person aus dem Kreis des AKS ernennen.
36. Es muss sichergestellt werden, dass allen Stimmberechtigten der Termin der Wahl bekannt ist. Dafür muss das Vorstandsteam besondere Sorge tragen.
37. Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl ist Aufgabe des AKS Vorstandteams, jedoch darf ein Vorstand keinen Wahlgang leiten, bei dem er oder sie selbst als Kandidat oder Kandidatin antritt.
38. Wahlberechtigt sind höchstens zwei Schüler und Schülerinnen jeder Mitgliederschule.

§8 Finanzen

39. Das von der Stadt Karlsruhe gestellte Budget für den AKS wird von einem Mitarbeitenden des Stadtjugendausschusses verwaltet.
40. Alle Ausgaben erfolgen immer nur gegen einen rechtsgültigen Beleg.

41. Ausgaben haben nur zu den, dem AKS dienlichen Zwecken zu erfolgen. Diese sind das Wohl des AKS, Veranstaltungen des AKS, Werbung/Öffentlichkeitsarbeit des AKS und für mit einer 2/3-Mehrheit des AKS beschlossenen Ausgaben.
42. Ausgaben über 50€ müssen vom AKS beschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit dem Vorstandsteam Rücksprache zu halten.
43. Es sind alle Ausgaben aus dem AKS-Budget in der darauffolgenden Sitzung zu präsentieren.

§9 Arbeitskreise (AKs)

44. Der AKS hat die Möglichkeit AKs zu gründen, die sich entweder langfristig mit einem bestimmten Ressort befassen oder aber ganz konkret ein Planungsgremium für ein Projekt oder eine Aktion darstellen.
45. Für die Neugründung eines AKs müssen sich mindestens drei Mitglieder in einem solchen engagieren wollen.
46. Die AKs arbeiten weitestgehend unabhängig. Sie gehören jedoch weiterhin zum AKS und für sie gelten ebenfalls die Prinzipien dieser Satzung. Sie haben die Möglichkeit, sich eine eigene Satzung zu geben, die beispielsweise Regelungen über weiterführende Aufgaben oder Ämter trifft. Diese Satzung muss in einer AKS-Sitzung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
47. Sie sind dazu angehalten, selbstständig Treffen abzuhalten, diese zu protokollieren und den AKS auf dem neuesten Stand zu halten.

§10 Kooperation mit anderen Gremien

48. Der AKS hat das Ziel, im Rahmen seiner Möglichkeiten, mit anderen regionalen und überregionalen Gremien, die für die Schülervertretung relevant sind, zu kooperieren.
49. Dabei bietet der AKS an, Tagesordnungspunkte (TOPs) und Protokolle der eigenen Sitzungen an die Gremien weiterzuleiten und Vertretenden anderer Gremien an AKS-Sitzungen teilhaben zu lassen. Gegebenenfalls wird der AKS eigene Vertretende zu kooperierenden Gremien entsenden.

§11 Änderung der Satzung

50. Die Satzung kann geändert werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer AKS-Sitzung für den Änderungsantrag stimmt.

§12 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Satzung

51. Die Satzung ist angenommen, wenn eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden AKS-Mitglieder in einer AKS-Sitzung dafür stimmen. Sie tritt zum Schuljahresbeginn 2023/24 in Kraft, sofern neben dem AKS auch der stja zugestimmt hat.
52. Eine aktuelle Version der Satzung muss immer an alle AKS-Mitglieder geschickt werden.
53. Die AKS-Satzung muss allen Schülern und Schülerinnen der AKS-Mitgliedsschulen zugänglich gemacht werden